



CAMERA
ARBITRALE
MILANO

NEUE SCHIEDSORDNUNG

GÜLTIG SEIT 1. JANUAR 2010

*Die Schiedsordnung ist in zahlreiche Sprachen übersetzt. Nur die italienische Fassung der Schiedsordnung ist authentisch.
Das Generalsekretariat kommuniziert in italienischer, englischer oder französischer Sprache.*

Die Schiedskammer kann die vorliegende Schiedsordnung mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schiedskammer vervollständigen, ändern oder ersetzen und einen Termin für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen anordnen.

INHALTSVERZEICHNIS

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL	5
PRÄAMBEL- DIE SCHIEDSKAMMER	6
AUFGABEN UND ORGANE DER SCHIEDSKAMMER	6
DER RAT DES SCHIEDSGERICHTS	6
DAS GENERALSEKRETARIAT	6
I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
Art. 1 - ANWENDUNG DER SCHIEDSORDNUNG	7
Art. 2 - VERFAHRENSREGELN	7
Art. 3 - BEI DER SACHENTSCHEIDUNG ANZUWENDENDE RECHTSREGELN	7
Art. 4 - SITZ DES SCHIEDSVERFAHRENS	8
Art. 5 - SPRACHE DES SCHIEDSVERFAHRENS	8
Art. 6 - VORLAGE UND ÜBERMITTLUNG VON SCHRIFTSÄTZEN	8
Art. 7 - FRISTEN	8
Art. 8 - VERTRAULICHKEIT	9
II – DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS	9
Art. 9 - SCHIEDSKLAGE	9
Art. 10 - KLAGEBEANTWORTUNG	9
Art. 11 - ZULÄSSIGKEIT DES VERFAHRENS	10
Art. 12 - UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS	10
III – DAS SCHIEDSGERICHT	10
Art. 13 - ANZAHL DER SCHIEDSRICHTER	10
Art. 14 - SCHIEDSRICHTERERNENNUNG	11
Art. 15 - ERNENNUNG DER SCHIEDSRICHTER IN VERFAHREN MIT PARTEIENMEHRHEIT	11
Art. 16 - UNVEREINBARKEITEN	11
Art. 17 - ÜBERNAHME DES SCHIEDSRICHTERAMTS	12
Art. 18 - UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG UND SCHIEDSRICHTERBESTÄTIGUNG	12
Art. 19 - SCHIEDSRICHTERABLEHNUNG	12
Art. 20 - SCHIEDSRICHTERERSETZUNG	12
IV – DER VERFAHREN	13
Art. 21 - KONSTITUIERUNG DES SCHIEDSGERICHTS	13
Art. 22 - BEFUGNISSE DES SCHIEDSGERICHTS	13
Art. 23 - BESCHLÜSSE DES SCHIEDSGERICHTS	14
Art. 24 - VERHANDLUNGEN	14
Art. 25 - BEWEISVERFAHREN	14
Art. 26 - SACHVERSTÄNDIGENBEWEIS	14
Art. 27 - NEUE ANSPRÜCHE	15
Art. 28 - SCHLUSSANTRÄGE	15
Art. 29 - VERGLEICH UND RÜCKNAHME DES VERFAHRENS	15

V – SCHIEDSSPRUCH	15
Art. 30 - BERATUNG, FORM UND INHALT DES SCHIEDSSPRUCHS	15
Art. 31 - HINTERLEGUNG UND ZUSTELLUNG DES SCHIEDSSPRUCHS	16
Art. 32 - FRIST FÜR DIE HINTERLEGUNG DES ENDSCHIEDSSPRUCHS	16
Art. 33 - TEILSCHIEDSSPRUCH UND ZWISCHENSCHIEDSSPRUCH	16
Art. 34 - BERICHTIGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS	16
VI – VERFAHRENSKOSTEN	16
Art. 35 - STREITWERT	16
Art. 36 - VERFAHRENSKOSTEN	17
Art. 37 - KOSTENVORSCHÜSSE UND ZAHLUNG	18
Art. 38 - NICHTLEISTUNG DER ZAHLUNG	18
VII – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	19
Art. 39 - INKRAFTTRETEN	19
ANHANG A	20
RICHTLINIEN ZUR BESTIMMUNG DES STREITWERTS	20
ANHANG B	21
HONORARE DER SCHIEDSKAMMER: EINGESCHLOSSENE UND NICHT EINGESCHLOSSENE TÄTIGKEITEN	21
STANDESREGELN	22
GEBÜHREN	
DER RAT DES SCHIEDSGERICHTS	
DIE MITGLIEDER	
DAS GENERALSEKRETARIAT	
DIE MITGLIEDER	

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der Schiedskammer Mailand von einem Einzelschiedsrichter / von drei Schiedsrichtern, der/die gemäß dieser Schiedsordnung zu ernennen ist / sind, entschieden.

Weitere und spezielle Muster sind auf der Webseite www.camera-arbitrale.com abrufbar.

Die hier wiedergegebene Klausel ist lediglich eine allgemeine Grundlage zur Vereinbarung der Streiterledigung im Weg der Schiedsgerichtsbarkeit.

Wirtschaftstreibende, Unternehmen und alle interessierten die Betroffene können zur Unterstützung bei der Abfassung der Klausel mit der Schiedskammer in Verbindung treten.

PRÄAMBEL – DIE SCHIEDSKAMMER

AUFGABEN UND ORGANE DER SCHIEDSKAMMER

1. Die Schiedskammer, die bei der Handelskammer Mailand eingerichtet ist, hat die folgende Aufgaben:
 - a. sie führt Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung durch;
 - b. sie ernennt auf Antrag der Parteien Schiedsrichter in Schiedsverfahren, die nicht gemäß der Schiedsordnung durchgeführt werden;
 - c. sie ernennt auf Antrag der Parteien Schiedsrichter in Schiedsverfahren, die gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) durchgeführt werden.
2. Die Schiedskammer führt die in der Schiedsordnung vorgesehenen Aufgaben durch den Rat des Schiedsgerichts und das Generalsekretariat durch.

DER RAT DES SCHIEDSGERICHTS

1. Der Rat des Schiedsgerichts ist für alle Angelegenheiten zuständig, die die Durchführung der Schiedsverfahren betreffen und fällt alle Bezug habenden Entscheidungen, es sei denn, dass gemäß der Schiedsordnung das Generalsekretariat zuständig ist.
2. Der Rat des Schiedsgerichts besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern, aus deren Mitte ein Präsident und ein Vizepräsident ernannt werden; die Ernennungen erfolgen durch den Verwaltungsrat der Schiedskammer jeweils für eine Funktionsperiode von drei Jahren.
3. Der Verwaltungsrat der Schiedskammer kann sowohl italienische als auch Fachleute anderer Nationalität zu Mitgliedern des Rats des Schiedsgerichts ernennen.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Rats des Schiedsgerichts führt der Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, oder in dessen Abwesenheit das älteste Mitglied.
5. Der Rat des Schiedsgerichts ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Sitzungen des Rats des Schiedsgerichts können telekommunikationsunterstützt erfolgen.
7. Der Rat des Schiedsgerichts entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
8. In dringenden Fällen kann der Präsident des Rats des Schiedsgerichts - oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident oder das älteste Mitglied - Entscheidungen betreffend die Durchführung von Schiedsverfahren treffen, für die der Rat des Schiedsgerichts zuständig ist; der Rat des Schiedsgerichts ist in der ersten folgenden Sitzung hiervon zu verständigen.
9. Enthält sich ein Mitglied des Rats des Schiedsgerichts seiner Stimme, so entfernt es sich für die Zeit der Beratung und Abstimmung über die betreffende Entscheidung von der Sitzung. Die Stimmenthaltung hat auf das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum keinen Einfluss.

DAS GENERALSEKRETARIAT

1. Das Generalsekretariat führt die von der Schiedsordnung oder vom Rat des Schiedsgerichts ihm zugewiesenen Aufgaben durch und trifft die Bezug habenden Entscheidungen. Das Generalsekretariat hat zudem folgende Aufgaben:
 - a. es fungiert als Sekretariat des Rats des Schiedsgerichts, protokolliert seine Sitzungen und zeichnet seine Entscheidungen;
 - b. es berichtet dem Rat des Schiedsgerichts über den Stand der Schiedsverfahren;
 - c. es teilt Entscheidungen des Rats des Schiedsgerichts und eigene Entscheidungen den Parteien, dem Schiedsgericht sowie sonstigen Adressaten mit;
 - d. es nimmt von den Parteien und vom Schiedsgericht sämtliche Schriftsätze und Urkunden entgegen;
 - e. es führt und verwahrt die Akten der Schiedsverfahren;
 - f. es nimmt die vom Rat des Schiedsgerichts oder vom Schiedsgericht angeordneten Mitteilungen vor;
 - g. es fertigt auf Antrag der Parteien beglaubigte Kopien von Schriftsätzen und Urkunden sowie Bestätigungen betreffend die Schiedsverfahren an.
2. Das Generalsekretariat führt seine Aufgaben durch den Generalsekretär, den Stellvertretenden Generalsekretär und weitere Funktionäre durch.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 – ANWENDUNG DER SCHIEDSORDNUNG

1. Die Schiedsordnung ist anzuwenden, wenn in der Schiedsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung der Parteien mit einem beliebigen Ausdruck darauf verwiesen wird. Verweist die Vereinbarung auf die Schiedskammer Mailand oder auf die Handelskammer Mailand, so wird dieser Verweis als Vereinbarung der Anwendbarkeit der Schiedsordnung ausgelegt.
2. Neben den in Absatz 1 bestimmten Fällen ist die Schiedsordnung außerdem unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:
 - a. eine Partei bringt eine von ihr persönlich unterschriebene Schiedsklage, die den Vorschlag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsordnung enthält, ein;
 - b. die andere Partei nimmt diesen Vorschlag innerhalb der vom Generalsekretariat hierfür gesetzten Frist mit persönlich unterschriebener Erklärung an.

ART. 2 – VERFAHRENSREGELN

1. Auf das Schiedsverfahren sind die Schiedsordnung, die von den Parteien bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts vereinbarten Verfahrensregeln, soweit diese mit der Schiedsordnung vereinbar sind oder, wenn keine solche vorhanden sind, die vom Schiedsgericht festgelegten Verfahrensregeln anzuwenden.
2. Die auf das Schiedsverfahren anzuwendenden, nicht abdingbaren Bestimmungen bleiben jedenfalls unberührt.

-
3. Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Gleichbehandlung der Parteien sind jedenfalls anzuwenden.

ART. 3 – BEI DER SACHENTSCHEIDUNG ANZUWENDENDE RECHTSREGELN

1. Das Schiedsgericht entscheidet in der Sache selbst gemäß dem anzuwendenden Recht, falls die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben, dass es nach Billigkeit entscheidet.
2. Das Schiedsgericht entscheidet gemäß den von den Parteien gewählten Rechtsregeln.
3. Falls die Parteien keine Vereinbarung gemäß Artikel 2 getroffen haben, wendet das Schiedsgericht die ihm angemessen erscheinenden Rechtsregeln an, wobei auf die Natur der Rechtsbeziehung, die Eigenschaften der Parteien und alle anderen im Einzelfall maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen ist.
4. Das Schiedsgericht berücksichtigt jedenfalls die Handelsbräuche.

ART. 4 – SITZ DES SCHIEDSVERFAHRENS

1. Der Sitz des Schiedsverfahrens, der sich in Italien oder im Ausland befinden kann, wird von den Parteien in der Schiedsvereinbarung bestimmt.
2. Falls keine Vereinbarung über den Sitz des Schiedsverfahrens vorliegt, ist der Sitz des Schiedsverfahrens in Mailand.
3. Abweichend vom Absatz 2 kann der Rat des Schiedsgerichts den Sitz des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung der Anträge der Parteien und aller Umstände des Falles an einem anderen Ort festlegen.
4. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Verhandlungen oder andere Prozesshandlungen an einem vom Sitz des Schiedsverfahrens verschiedenen Ort durchzuführen sind.

ART. 5 – SPRACHE DES SCHIEDSVERFAHRENS

1. Die Parteien bestimmen die Sprache des Schiedsverfahrens in der Schiedsvereinbarung oder nachträglich bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts.
2. Falls keine Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, bestimmt das Schiedsgericht die Sprache des Schiedsverfahrens.
3. Das Schiedsgericht kann die Vorlage von Urkunden, die in einer anderen Sprache als der Sprache des Schiedsverfahrens verfasst sind, gestatten und anordnen, dass die Urkunden mit einer Übersetzung in die Sprache des Schiedsverfahrens zu versehen sind.

ART. 6 – VORLAGE UND ÜBERMITTLUNG VON SCHRIFTSÄTZEN

1. Die Parteien haben Schriftsätze beim Generalsekretariat jeweils in einem Original für die Schiedskammer und für jede weitere Partei und jeweils einer Kopie für jedes Mitglied des Schiedsgerichts einzubringen. Urkunden sind jeweils in einer Kopie für die Schiedskammer, einer Kopie für jede weitere Partei und einer Kopie für jedes Mitglied des Schiedsgerichts vorzulegen.
2. Das Generalsekretariat übermittelt den Parteien, Schiedsrichtern, Sachverständigen und allfälligen Dritten die für sie bestimmten

Mitteilungen per Einschreiben, Post, elektronischer Post oder auf jede sonstige zu ihrem Empfang geeignete Weise.

ART. 7 – FRISTEN

1. Die in der Schiedsordnung vorgesehenen, vom Rat des Schiedsgerichts, vom Generalsekretariat oder vom Schiedsgericht angeordneten Fristen sind keine Notfristen, wenn die Schiedsordnung oder die Entscheidung, mit der die Frist auferlegt wird, dies nicht ausdrücklich bestimmen.
2. Der Rat des Schiedsgerichts, das Generalsekretariat oder das Schiedsgericht können die von ihnen auferlegten Fristen vor deren Ablauf verlängern. Notfristen können nur aus gerechtfertigten Gründen oder im Einvernehmen aller Parteien verlängert werden.
3. Bei der Berechnung von Fristen ist der Anfangstag nicht mitzuzählen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag oder Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum folgenden Werktag.

ART. 8 – VERTRAULICHKEIT

1. Die Schiedskammer, die Parteien, das Schiedsgericht und die Sachverständigen haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und des Schiedsspruchs zu wahren, es sei denn, sie müssen zur Durchsetzung eines ihnen zustehenden Rechts vom Schiedsspruch Gebrauch machen.
2. Der Rat des Schiedsgerichts kann zu Studienzwecken die anonymisierte Veröffentlichung eines Schiedsspruchs veranlassen; dies gilt nicht, wenn auch nur eine der Parteien während des Verfahrens ihren Widerspruch zum Ausdruck bringt.

II – EINLEITUNG DES VERFAHRENS

ART. 9 – SCHIEDSKLAGE

1. Der Kläger hat beim Generalsekretariat die Schiedsklage einzubringen.
2. Die Klage ist von der Partei oder ihrem bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. In der Klage sind folgende Angaben enthalten bzw. beigefügt:
 - a. der Name und die Anschrift der Parteien;
 - b. die Beschreibung der Rechtsstreitigkeit;
 - c. die Angabe des Begehrens und dessen wirtschaftlichen Werts;
 - d. die Benennung des Schiedsrichters oder die für die Bestimmung der Anzahl und der Auswahl der Schiedsrichter zweckmäßigen Angaben;
 - e. allenfalls die Angabe der Beweismittel, deren Durchführung zur Begründung der Klage beantragt wird sowie alle sonstigen Urkunden, deren Vorlage die Partei für nützlich erachtet;
 - f. allenfalls Angaben betreffend die Verfahrensregeln, die für die Sachentscheidung anzuwendenden Rechtsregeln oder die Entscheidung gemäß Billigkeit, sowie betreffend den Sitz und die Sprache des Schiedsverfahrens;
 - g. die Vollmacht der Vertreters, falls ein solcher ernannt worden ist;

-
- h. die Schiedsvereinbarung.
3. Das Generalsekretariat übermittelt die Schiedsklage binnen fünf Werktagen ab der Klageeinbringung dem Beklagten. Der Kläger kann die Schiedsklage dem Beklagten direkt übermitteln; auch in diesem Fall ist die Schiedsklage zusätzlich beim Generalsekretariat einzubringen, das zur Auslösung des Fristenlaufs die Übermittlung der Schiedsklage veranlasst.

ART. 10 – KLAGEBEANTWORTUNG

1. Der Beklagte hat binnen 30 Tagen ab dem Zugang der vom Generalsekretariat übermittelten Schiedsklage beim Generalsekretariat die Klagebeantwortung samt einer allfälligen Widerklage einzubringen. Diese Frist kann vom Generalsekretariat aus gerechtfertigten Gründen verlängert werden.
2. Die Klagebeantwortung ist von der Partei oder ihrem bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. In der Klagebeantwortung sind folgende Angaben enthalten bzw. beigefügt:
 - a. Name und Anschrift des Beklagten;
 - b. eine kurze Zusammenfassung der Verteidigung;
 - c. die Angabe des allfälligen Widerklagebegehrens und des entsprechenden wirtschaftlichen Werts;
 - d. die Benennung des Schiedsrichters oder die für die Bestimmung der Anzahl und der Auswahl der Schiedsrichter zweckmäßigen Angaben;
 - e. allenfalls die Angabe der Beweismittel, deren Durchführung beantragt wird, sowie alle sonstigen Urkunden, deren Vorlage die Partei für nützlich erachtet;
 - f. allenfalls Angaben betreffend die Verfahrensregeln, die für die Sachentscheidung anzuwendenden Rechtsregeln oder die Entscheidung gemäß Billigkeit, sowie betreffend den Sitz und die Sprache des Schiedsverfahrens;
 - g. die Vollmacht des Vertreters, falls ein solcher ernannt worden ist.
3. Das Generalsekretariat übermittelt dem Kläger die Klagebeantwortung binnen fünf Arbeitstagen ab deren Einbringung. Der Beklagte kann die Klagebeantwortung dem Kläger direkt übermitteln; auch in diesem Fall ist die Schiedsklage zusätzlich beim Generalsekretariat einzubringen.
4. Bringt der Beklagte keine Klagebeantwortung ein, so wird das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgeführt.

ART. 11 – ZULÄSSIGKEIT DES VERFAHRENS

1. Wenn eine Partei vor Konstituierung des Schiedsgerichts die Anwendbarkeit der Schiedsordnung bestreitet, entscheidet der Rat des Schiedsgerichts, ob das Verfahren zulässig ist oder nicht.
2. Die Entscheidung des Rats des Schiedsgerichts, dass das Verfahren zulässig ist, hat für die in dieser Frage ergehende Entscheidung des Schiedsgerichts keine Präjudizwirkung.

ART. 12 – UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

Einwendungen betreffend das Bestehen, die Gültigkeit oder Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder die Zuständigkeit des

Schiedsgerichts sind bei sonstiger Präklusion im ersten Schriftsatz, der auf die Geltendmachung des die Einwendung betreffenden Anspruch folgt, oder in der ersten darauf folgenden Verhandlung zu erstatten.

III – DAS SCHIEDSGERICHT

ART. 13 – ANZAHL DER SCHIEDSRICHTER

1. Die Anzahl der Schiedsrichter wird von den Parteien bestimmt.
2. Haben die Parteien hinsichtlich der Anzahl der Schiedsrichter keine Vereinbarung getroffen, so besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Rat des Schiedsgerichts kann die Angelegenheit jedoch einem Kollegium aus drei Schiedsrichtern zuweisen, wenn er dies wegen der Komplexität oder wegen des Werts der Angelegenheit für zweckmäßig erachtet.
3. Sieht die Vereinbarung eine gerade Schiedsrichteranzahl vor, so ernennt der Rat des Schiedsgerichts, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, einen weiteren Schiedsrichter.

ART. 14 – SCHIEDSRICHTERERNENNUNG

1. Die Schiedsrichter sind gemäß den von den Parteien in der Schiedsvereinbarung getroffenen Vorschriften zu ernennen.
2. Ist in der Schiedsvereinbarung nichts anderes vorgesehen, wird der Einzelschiedsrichter vom Rat des Schiedsgerichts ernannt.
3. Haben die Parteien vereinbart, dass der Einzelschiedsrichter einvernehmlich ernannt wird, ohne hierfür eine Frist vorzusehen, so wird diese Frist vom Generalsekretariat bestimmt. Können die Parteien keine Einigung finden, wird der Einzelschiedsrichter vom Rat des Schiedsgerichts ernannt.
4. Ist in der Schiedsvereinbarung nichts anderes bestimmt, wird das Schiedsrichterkollegium wie folgt ernannt:
 - a. Die Parteien ernennen in der Schiedsklage und in der Klagebeantwortung jeweils einen Schiedsrichter; falls die Partei die Ernennung unterlässt, wird der Schiedsrichter vom Rat des Schiedsgerichts ernannt.
 - b. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird vom Rat des Schiedsgerichts ernannt. Die Parteien können vereinbaren, dass der Vorsitzende von den von ihnen bereits ernannten Schiedsrichtern einvernehmlich ernannt wird. Wenn die Schiedsrichter in den von den Parteien hierfür angegebenen - oder bei Fehlen einer solchen Angabe in der vom Generalsekretariat vorgeschriebenen - Frist keine Einigung finden, dann wird der Vorsitzende vom Rat des Schiedsgerichts ernannt.
5. Sind die Parteien verschiedener Staatsangehörigkeit oder haben sie ihren Sitz in verschiedenen Staaten, so ernennt der Rat des Schiedsgerichts, falls die Parteien nicht einvernehmlich etwas anderes bestimmt haben, einen Einzelschiedsrichter oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der einem Drittstaat angehört.

ART. 15 – ERNENNUNG DER SCHIEDSRICHTER IN VERFAHREN MIT PARTEIENMEHRHEIT

1. Wird eine Klage von oder gegen mehrere Parteien eingebracht und bilden die Parteien zum Zeitpunkt des Einbringens der verfahrenseinleitenden Schriftsätze zwei Gruppen, so ernennt, wenn die Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit eines Schiedsrichterkollegiums vorsieht, jede Gruppe einen Schiedsrichter und der Rat des Schiedsgerichtshofs den Vorsitzenden, es sei denn, dass gemäß der Schiedsvereinbarung die Ernennung des gesamten Schiedsrichterkollegiums oder des Vorsitzenden einem anderen Organ obliegt.
2. Selbst wenn die Schiedsvereinbarung etwas anderes vorsieht, ernennt der Rat des Schiedsgerichts in den Fällen, in denen die Parteien bei Einbringung der verfahrenseinleitenden Schriftsätze nicht zwei Gruppen bilden, das Schiedsrichterkollegium oder, falls der Rat des Schiedsgerichts dies für zweckmäßig erachtet, den Einzelschiedsrichter, ohne eine von den Parteien bereits getroffene Schiedsrichterernennung zu berücksichtigen.

ART. 16 – UNVEREINBARKEITEN

Nicht zum Schiedsrichter ernannt werden können:

- a. die Mitglieder des Verwaltungsrats der Schiedskammer und des Rats des Schiedsgerichts sowie die Rechnungsprüfer der Schiedskammer;
- b. Angestellte der Schiedskammer;
- c. Mitglieder beruflicher Partnerschaften, Angestellte und Personen, die mit den im Buchstaben a. bezeichneten Personen in dauerhaften beruflichen Beziehungen stehen, es sei denn, dass die Parteien einvernehmlich einen anderen Wunsch haben.

ART. 17 – ÜBERNAHME DES SCHIEDSRICHTERAMTS

Das Generalsekretariat teilt den Schiedsrichtern ihre Ernennung mit. Die Schiedsrichter haben binnen zehn Tagen ab Zugang dieser Mitteilung dem Generalsekretariat die Annahmeerklärung zu übermitteln.

ART. 18 – UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG UND SCHIEDSRICHTERBESTÄTIGUNG

1. Mit der Annahmeerklärung haben die Schiedsrichter dem Generalsekretariat die Unabhängigkeitserklärung zu übermitteln.
2. In der Unabhängigkeitserklärung hat der Schiedsrichter unter Angabe des Zeitraums und der Dauer folgendes offen zu legen:
 - a. jedwede Beziehung mit den Parteien, ihren Vertretern oder sonstigen in das Schiedsverfahren verwickelten Personen, die für seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit maßgeblich ist;
 - b. jedwedes persönliche oder wirtschaftliche, direktes oder indirektes Interesse hinsichtlich des Gegenstands des Rechtsstreits;
 - c. jedwedes Präjudiz oder jedweden Vorbehalt hinsichtlich des Gegenstands der Auseinandersetzung.
3. Das Generalsekretariat übermittelt den Parteien eine Kopie der Unabhängigkeitserklärung. Jede Partei kann binnen zehn Tagen ab Zugang der Unabhängigkeitserklärung hierzu beim Generalsekretariat eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

-
4. Hat der Schiedsrichter seine Unabhängigkeitserklärung ohne weitere Anmerkungen abgegeben und haben die Parteien keine schriftliche Stellungnahme erstattet, so wird der Schiedsrichter nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist vom Generalsekretariat bestätigt. In allen anderen Fällen entscheidet der Rat des Schiedsgerichts über die Bestätigung.
 5. Die Unabhängigkeitserklärung muss auch während des Schiedsverfahrens bis zu seinem Abschluss wiederholt werden, wenn das Generalsekretariat dies verlangt oder dies in Folge neuer Umstände erforderlich ist.

ART. 19 –SCHIEDSRICHTERABLEHNUNG

1. Jede Partei kann aus jedwedem Grund, der geeignet ist, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter in Zweifel zu ziehen, einen begründeten Antrag auf Schiedsrichterablehnung einbringen.
2. Der Antrag ist binnen zehn Tagen ab Zugang der Unabhängigkeitserklärung oder ab Kenntnis des Ablehnungsgrundes beim Generalsekretariat einzubringen.
3. Das Generalsekretariat übermittelt den Antrag den Schiedsrichtern und den anderen Parteien und gewährt ihnen eine Frist für die Erstattung allfälliger Äußerungen.
4. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Rat des Schiedsgerichts.

ART. 20 –SCHIEDSRICHTERERSETZUNG

1. Ein Schiedsrichter wird in den folgenden Fällen mit der Ernennung eines neuen Schiedsrichters ersetzt:
 - a. wenn der Schiedsrichter das Amt nicht annimmt oder nach der Annahme darauf verzichtet;
 - b. wenn der Schiedsrichter nicht bestätigt wird;
 - c. wenn alle Parteien den Schiedsrichter absetzen;
 - d. wenn der Rat des Schiedsgerichts einem Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters statt gibt;
 - e. wenn der Rat des Schiedsgerichts einen Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien und des Schiedsgerichts wegen Verletzung der von der Schiedsordnung ihm auferlegten Pflichten oder aus anderen schwerwiegenden Gründen absetzt;
 - f. wenn der Schiedsrichter verstirbt oder wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.
2. Das Generalsekretariat kann das Schiedsverfahren bei Vorliegen eines der in Absatz 1 angegebenen Gründe unterbrechen. Nach Rücknahme der Unterbrechung wird die zur Hinterlegung des Schiedsspruchs noch verbleibende Frist, sollte sie kürzer als 90 Tage sein, jedenfalls auf die Dauer von 90 Tagen verlängert.
3. Der neue Schiedsrichter wird von dem Organ ernannt, das den zu ersetzenden Schiedsrichter ernannt hat. Ist ein Ersatzschiedsrichter zu ersetzen, so wird der neue Schiedsrichter vom Rat des Schiedsgerichts ernannt.
4. Der Rat des Schiedsgerichts bestimmt das dem ersetzten Schiedsrichter allenfalls zustehende Honorar; hierbei sind seine Tätigkeit und der Grund für seine Ersetzung zu berücksichtigen.

-
5. Wird ein Schiedsrichter ersetzt, so kann das neu konstituierte Schiedsgericht anordnen, das bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte Verfahren ganz oder teilweise zu wiederholen.

IV – VERFAHREN

ART. 21 – KONSTITUIERUNG DES SCHIEDSGERICHTS

1. Nach Zahlung des einleitenden Kostenvorschusses übermittelt das Generalsekretariat den Parteien die verfahrenseinleitenden Schriftsätze samt den beigefügten Urkunden.
2. Das Schiedsgericht konstituiert sich binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem es vom Generalsekretariat die verfahrenseinleitenden Schriftsätze und beigefügten Urkunden erhalten hat. Diese Frist kann vom Generalsekretariat aus gerechtfertigten Gründen verlängert werden.
3. Die Konstituierung des Schiedsgerichts erfolgt durch ein von den Schiedsrichtern zu datierendes und zu unterzeichnendes Protokoll, das Angaben über Verfahrensschritte und Fristen betreffend die Fortsetzung des Verfahrens enthält.
4. Wird nach Konstituierung des Schiedsgerichts ein Schiedsrichter ersetzt, so übermittelt das Generalsekretariat dem neuen Schiedsrichter eine Kopie der Schriftsätze und Urkunden des Schiedsverfahrens. Die neuerliche Konstituierung des Schiedsgerichts hat gemäß den Absätzen 2 und 3 zu erfolgen.

ART. 22 – BEFUGNISSE DES SCHIEDSGERICHTS

1. Das Schiedsgericht kann in jeder Lage des Verfahrens einen Versuch zur vergleichswisen Regelung der Streitigkeit unternehmen; zu diesem Zweck kann es anregen, bei der Schlichtungsstelle der Schiedskammer Mailand ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
2. Falls dies durch unabdingbare Vorschriften des anzuwendenden Verfahrensrechts nicht untersagt ist, kann das Schiedsgericht einstweilige Verfügungen, einschließlich solcher, die die Entscheidung in der Sache vorweg nehmen, erlassen.
3. Ist das Schiedsgericht mit mehreren Verfahren befasst, so kann es deren Verbindung anordnen, falls es die Verfahren für in einem Zusammenhang stehend erachtet.
4. Sind in einem Verfahren mehrere Streitigkeiten anhängig, so kann das Schiedsgericht die Trennung des Verfahrens anordnen.
5. Wenn ein Dritter beantragt, an einem anhängigen Schiedsverfahren teilzunehmen oder eine Partei des Schiedsverfahrens die Teilnahme eines Dritten beantragt, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht nach Anhörung aller Parteien unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

ART. 23 – BESCHLÜSSE DES SCHIEDSGERICHTS

1. Soweit hinsichtlich des Schiedsspruchs nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet das Schiedsgericht in Form von Beschlüssen.
2. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Eine persönliche Beratung der Schiedsrichter ist nicht erforderlich.

-
3. Beschlüsse müssen schriftlich ausgefertigt werden; eine Unterzeichnung nur durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ist zulässig.

ART. 24 – VERHANDLUNGEN

1. Das Schiedsgericht setzt Verhandlungen nach Rücksprache mit dem Generalsekretariat an und teilt den Parteien den Verhandlungstermin mit.
2. Die Parteien können bei den Verhandlungen persönlich oder durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter erscheinen und sich durch bevollmächtigte Vertreter unterstützen lassen.
3. Von den Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen.

ART. 25 – BEWEISVERFAHREN

1. Das Schiedsgericht nimmt die Beweise, die es für zulässig und maßgeblich erachtet, auf und geht hierbei so vor, wie es ihm zweckmäßig erscheint.
2. Das Schiedsgericht unterzieht alle Beweise seiner freien Beweiswürdigung, ausgenommen diejenigen, welche gemäß den unabdingbaren Bestimmungen des anzuwendenden Verfahrensrechts oder des bei der Sachentscheidung anzuwendenden Rechts gesetzliche Beweiskraft haben.
3. Das Schiedsgericht kann die Aufnahme zugelassener Beweise einem beauftragten Mitglied des Schiedsgerichts übertragen.

ART. 26 – SACHVERSTÄNDIGENBEWEIS

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amtswegen einen oder mehrere Sachverständige ernennen oder die Ernennung der Schiedskammer übertragen.
2. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat die gemäß der Schiedsordnung die Schiedsrichter treffende Unabhängigkeitspflicht; die für die Schiedsrichterablehnung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
3. Ernennet das Schiedsgericht einen Sachverständigen, so können die Parteien eigene Sachverständige ernennen.
4. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige hat den Parteien und den allenfalls ernannten Parteisachverständigen zu gestatten, bei der Durchführung des Sachverständigenbeweises anwesend zu sein.

ART. 27 – NEUE ANSPRÜCHE

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Parteien über die Zulässigkeit neuer Ansprüche unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich des Verfahrensstadiums.

ART. 28 – SCHLUSSANTRÄGE

1. Wenn das Schiedsgericht die Angelegenheit zur Fällung des Schiedsspruches für reif erachtet, schließt es das Verfahren und fordert die Parteien zur Erstattung der Schlussanträge auf.

-
2. Das Schiedsgericht kann den Parteien außerdem eine Frist zur Vorlage von Schlussschriftsätzen und Repliken auferlegen und eine Verhandlung zur abschließenden Erörterung anberaumen.
 3. Nach der Schließung des Verfahrens können die Parteien keine neuen Ansprüche geltend machen, kein neues Vorbringen erstatten, keine neuen Dokumente vorlegen und keine neuen Beweisanträge stellen, es sei denn, dass das Schiedsgericht etwas anderes anordnet.
 4. Falls das Schiedsgericht die Fällung eines Teilschiedsspruchs für zweckmäßig erachtet, sind die vorangehenden Absätze auf den Gegenstand des Teilschiedsspruchs beschränkt anzuwenden.

ART. 29 – VERGLEICH UND RÜCKNAHME DES VERFAHRENS

Die Parteien oder ihre Vertreter haben das Generalsekretariat von der Rücknahme des Verfahrens in Folge eines Vergleichs oder aus anderen Gründen zu verständigen. Durch diese Verständigung ist das Schiedsgericht von seiner Verpflichtung, den Schiedsspruch zu fällen, enthoben.

V – SCHIEDSSPRUCH

ART. 30 – BERATUNG, FORM UND INHALT DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Der Schiedsspruch ist unter Beteiligung aller Mitglieder des Schiedsgerichts zu beraten und wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Im letzten Fall ist im Schiedsspruch anzugeben, dass er unter Beteiligung aller Schiedsrichter beraten wurde und die Verhinderung oder Weigerung eines nicht unterzeichnenden Schiedsrichters festzuhalten.
2. Der Schiedsspruch ergeht schriftlich und enthält folgende Angaben:
 - a. die Bezeichnung der Schiedsrichter, der Parteien und ihrer Vertreter;
 - b. die Angabe der Schiedsvereinbarung;
 - c. die Angabe des Schiedsorts;
 - d. die Angabe der Anträge der Parteien;
 - e. eine allenfalls auch nur zusammenfassende Darlegung der Gründe;
 - f. den Tenor des Schiedsspruchs;
 - g. die Entscheidung über die Aufteilung der Kosten des Schiedsverfahrens, die auf der vom Rat des Schiedsgerichts getroffenen Kostenfestsetzung basiert, und die Entscheidung über die Aufteilung der Vertretungskosten der Parteien.
3. Es ist das Datum jeder Unterschrift anzugeben. Die Unterschriften können an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten erfolgen.
4. Falls die Schiedsrichter das Generalsekretariat ersuchen, den Schiedsspruchentwurf vor Unterzeichnung des Schiedsspruchs zu prüfen, macht das Generalsekretariat die Schiedsrichter auf das Fehlen der in diesem Absatz angegebenen Formerfordernisse aufmerksam.

ART. 31 – HINTERLEGUNG UND ZUSTELLUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Das Schiedsgericht hinterlegt beim Generalsekretariat so viele Originale des Schiedsspruchs, wie es der Anzahl der Parteien plus eins entspricht.
2. Das Generalsekretariat übermittelt jeder Partei binnen 10 Tagen ab der Hinterlegung ein Original des Schiedsspruchs.

ART. 32 – FRIST FÜR DIE HINTERLEGUNG DES ENDSCHIEDSSPRUCHS

1. Haben die Parteien in der Schiedsvereinbarung nichts anderes bestimmt, so hat das Schiedsgericht den Endschiedsspruch binnen 6 Monaten ab seiner Konstituierung beim Generalsekretariat zu hinterlegen.
2. Der Rat des Schiedsgerichts ist in jedem Fall auch von Amtswegen berechtigt, die Frist für die Hinterlegung des Schiedsspruchs zu erstrecken; sind sich die Parteien hinsichtlich der Erstreckung einig, kann sie durch das Generalsekretariat erfolgen.
3. Neben den in der Schiedsordnung angegebenen Gründen wird der Fristenlauf vom Generalsekretariat auch bei Vorliegen anderer gerechtfertigter Gründe gehemmt.

ART. 33 – TEILSCHIEDSSPRUCH UND ZWISCHENSCHIEDSSPRUCH

1. Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Schiedssprüche erlassen; auch Teil- und Zwischenschiedssprüche sind zulässig.
2. Die im vorigen Absatz genannten Schiedssprüche haben auf die Frist für die Hinterlegung des Endschiedsspruchs keinen Einfluss; die Möglichkeit, bei der Schiedskammer Fristerstreckung zu beantragen, bleibt unberührt.
3. Auf Teil- und Zwischenschiedssprüche sind die in der Schiedsordnung für Schiedssprüche vorgesehenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Zwischenschiedssprüche enthalten keine Entscheidung hinsichtlich der Kosten des Schiedsverfahrens und der Vertretungskosten.

ART. 34 – BERICHTIGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Anträge auf Berichtigung von Schiedssprüchen sind beim Generalsekretariat binnen 30 Tagen ab Zugang des Schiedsspruchs einzubringen.
2. Das Schiedsgericht entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Parteien binnen 60 Tagen ab Zugang des Antrags.
3. Gibt das Schiedsgericht dem Antrag statt, so bildet diese Entscheidung einen integrierenden Bestandteil des Schiedsspruchs.
4. Den Parteien werden in keinem Fall zusätzliche Kosten auferlegt, es sei denn, dass die Schiedskammer etwas anderes bestimmt.

VI – VERFAHRENSKOSTEN

ART. 35 – STREITWERT

1. Der für die Bestimmung der Verfahrenskosten maßgebliche Streitwert ergibt sich aus der Summe aller von allen Parteien geltend gemachter Ansprüche.

-
2. Das Generalsekretariat ermittelt den Streitwert aufgrund der verfahrenseinleitenden Schriftsätze und allfälliger weiterer Angaben der Parteien und des Schiedsgerichts. Die zur Bestimmung des Streitwerts heranzuziehenden Kriterien sind im Anhang A der Schiedsordnung, der einen integrierenden Bestandteil der Schiedsordnung bildet, festgesetzt.
 3. Wenn es dies für zweckmäßig erachtet, kann das Generalsekretariat in jeder Lage des Verfahrens den Streitwert auf der Grundlage der von der jeweiligen Partei geltend gemachten Ansprüche aufteilen und von der Partei die Beträge einheben, die den von ihr geltend gemachten Ansprüchen entsprechen.
 4. Bei Aufteilung des Streitwerts können die Honorare der Schiedskammer und des Schiedsgerichts den Betrag, der sich bei Kostenfestsetzung aufgrund der Gesamtsumme aller geltend gemachten Ansprüche gemäß Absatz 1 laut Tarif höchstens ergibt, nicht übersteigen.

ART. 36 – VERFAHRENSKOSTEN

1. Der Rat des Schiedsgerichts setzt vor der Hinterlegung des Schiedsspruchs die Verfahrenskosten fest.
2. Die Kostenfestsetzung wird den Parteien und dem Schiedsgericht mitgeteilt. Das Schiedsgericht bezieht sich in der im Schiedsspruch enthaltenen Kostenentscheidung auf diese Kostenfestsetzung. Die Kostenfestsetzung durch den Rat des Schiedsgerichts hat keine Präjudizwirkung hinsichtlich der Entscheidung des Schiedsgerichts betreffend die Kostentragung durch die Parteien.
3. Wenn das Verfahren vor Konstituierung des Schiedsgerichts endet, werden die Verfahrenskosten vom Generalsekretariat festgesetzt.
4. Die Verfahrenskosten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:
 - a. Honorare der Schiedskammer;
 - b. Honorare des Schiedsgerichts;
 - c. Honorare der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen;
 - d. Barauslagen der Schiedskammer, der Schiedsrichter und der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen.
5. Das der Schiedskammer für die Durchführung des Schiedsverfahrens zustehende Honorar wird auf Grund des Streitwerts gemäß den der Schiedsordnung angehängten Tarifen festgesetzt. Endet das Verfahren vorzeitig, so können die Honorare der Schiedskammer mit einem niedrigeren als dem vorgeschriebenen Betrag festgesetzt werden. Die Tätigkeiten, die im Honorar der Schiedskammer inbegriffen sind, werden im Anhang B der Schiedsordnung, der einen integrierenden Bestandteil der Schiedsordnung bildet, angegeben.
6. Das Honorar des Schiedsgerichts wird auf Grund des Streitwerts gemäß den der Schiedsordnung angehängten Tarifen festgesetzt. Zur Bestimmung des Honorars des Schiedsgerichts berücksichtigt der Rat des Schiedsgerichts die Tätigkeit des Schiedsgerichts, die Komplexität des Streitfalls, die Verfahrensdauer und jeden sonstigen Umstand. Endet das Verfahren vorzeitig, so können niedrigere als die im Tarif angegebenen Mindesttarife festgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen können die im Tarif angegebenen Mindesttarife

-
- unter- oder die Höchstarife überschritten werden.
7. Die Honorare der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen werden nach den gleichen Grundsätzen bestimmt; hierbei sind auch die für den jeweiligen Berufszweig geltenden Tarife, die vom Gericht herangezogenen Tarife und jeder andere maßgebliche Umstand zu berücksichtigen.
 8. Barauslagen der Schiedsrichter und der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen müssen durch entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Sollten Zahlungsbelege nicht vorgelegt werden, gelten Barauslagen als durch die Honorare abgedeckt.

ART. 37 – KOSTENVORSCHÜSSE UND ZAHLUNG

1. Nach dem Wechsel der verfahrenseinleitenden Schriftsätze trägt das Generalsekretariat den Parteien den Erlag eines ersten Kostenvorschusses auf und setzt eine Frist für die jeweilige Zahlung fest.
2. Das Generalsekretariat kann den Parteien nach Maßgabe der geleisteten Tätigkeiten oder bei einer Änderung des Streitwerts den Erlag weiterer Kostenvorschüsse auftragen und hierfür Fristen setzen.
3. Nach der vom Rat des Schiedsgerichts vorzunehmenden abschließenden Kostenfestsetzung und vor der Hinterlegung des Schiedsspruchs hebt das Generalsekretariat die allenfalls noch ausstehenden Verfahrenskosten ein und setzt eine Frist für deren Zahlung.
4. Wenn das Generalsekretariat einen einheitlichen Streitwert bestimmt, der der Gesamtsumme aller von den Parteien geltend gemachter Ansprüche entspricht, so sind die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Beträge bei allen Parteien zu gleichen Teilen einzuheben. Wenn das Generalsekretariat nach Maßgabe der von den Parteien jeweils geltend gemachten Ansprüche verschiedene Streitwerte festsetzt, so sind die in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Beträge auf der Grundlage der jeweils geltend gemachten Ansprüche vorzuschreiben und von jeder Partei zur Gänze einzuheben.
5. Bei der Festsetzung von Kostenvorschüssen kann das Generalsekretariat im Hinblick auf das Verfahren bei der Konstituierung des Schiedsgerichts oder auf die gleiche Interessenlage bestimmter Parteien mehrere Parteien wie eine einzige Partei behandeln.
6. Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Generalsekretariat für die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Beträge den Erlag einer Bankgarantie oder einer Versicherungsgarantie zulassen und die näheren Bedingungen hierfür bestimmen.

ART. 38 – NICHTLEISTUNG DER ZAHLUNG

1. Wenn eine Partei einen vorgeschriebenen Betrag nicht entrichtet, kann das Generalsekretariat diesen Betrag von der anderen Partei einheben und eine Frist für die Zahlung festsetzen; das Generalsekretariat kann auch, falls es dies nicht schon bereits angeordnet hat, den Streitwert aufteilen und jeder Partei einen Betrag vorschreiben, der den von ihr geltend gemachten Ansprüchen entspricht und hierfür eine Zahlungsfrist festsetzen.

-
2. Unterbleibt in der festgesetzten Frist die Zahlung, so kann das Generalsekretariat in jedem Fall das Verfahren unterbrechen. Die Unterbrechung ist auch beschränkt auf den Anspruch, hinsichtlich dessen die Bezahlung unterblieben ist, zulässig. Die Unterbrechung wird vom Generalsekretariat nach Feststellung des Zahlungseingangs widerrufen.
 3. Ist binnen einem Monat ab Übermittlung des in Absatz 2 bezeichneten Unterbrechungsbeschlusses der den Parteien vorgeschriebene Kostenvorschuss nicht entrichtet, so kann das Generalsekretariat das Verfahren für beendet erklären. Die Beendigung ist auch beschränkt auf den Anspruch, hinsichtlich dessen die Zahlung unterblieben ist, zulässig. Die Beendigung lässt die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung unberührt.

VII – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ART. 39 – INKRAFTTRETEN

1. Die vorliegende Schiedsordnung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.
2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist die vorliegende Schiedsordnung auf die nach seinem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren anzuwenden.

ANHANG „A“

RICHTLINIEN ZUR BESTIMMUNG DES STREITWERTS

1. Der Streitwert setzt sich aus allen von den Parteien geltend gemachten Ansprüchen, die sich auf eine Feststellung, Verurteilung oder Rechtsgestaltung richten, zusammen.
2. Erhebt eine Partei ein Hauptbegehren und ein Eventualbegehren, so wird bei der Bestimmung des Streitwerts nur das Hauptbegehren berücksichtigt.
3. Sind zur Feststellung der Höhe einer geltend gemachten oder aufrechnungsweise eingewandten Forderung als Vorfrage mehrere von den Parteien alternativ oder eventualiter geltend gemachte Ansprüche zu beurteilen, so ergibt sich der Streitwert aus der Summe aller dieser Ansprüche.
4. Wenn eine Partei die Feststellung eines Anspruchs beantragt, aber antragsgemäß nur über ein Teil dieses Anspruchs im Weg eines deklaratorischen, konstitutiven oder verurteilenden Spruchs abgesprochen werden soll, so ist der Streitwert gemäß dem Gesamtbetrag der festzustellenden Forderung zu bestimmen.
5. Eine Gegenforderung ist bei der Bemessung des Streitwerts nicht zu berücksichtigen, wenn der Betrag der Gegenforderung niedriger oder gleich dem Betrag der Hauptforderung ist. Übersteigt die Gegenforderung die Hauptforderung, so ist nur der überschießende Betrag zu berücksichtigen.
6. Wenn eine Partei im Schlussvortrag den Betrag der zuvor geltend gemachten Forderungen ändert, so ist der Streitwert auf Grundlage derjenigen Ansprüche zu berechnen, wegen welcher das Schiedsgericht tätig gewesen ist.
7. Ist der Streitwert nicht bestimmt und nicht bestimmbar, so setzt die Schiedskammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
8. Wenn die Anwendung der vorhergehenden Absätze offensichtlich unbillig erscheint, kann die Schiedskammer den Streitwert nach unterschiedlichen Grundsätzen festlegen.

ANHANG „B“

HONORARE DER SCHIEDSKAMMER: EINGESCHLOSSENE UND NICHT EINGESCHLOSSENE TÄTIGKEITEN

1. In den Honoraren der Schiedskammer sind die folgenden Tätigkeiten inbegriffen:
 - a. Verwaltung und Durchführung der Schiedsverfahren wie in der Präambel der Schiedsordnung vorgesehen durch jedes Organ der Schiedskammer;
 - b. Entgegennahme und Übermittlung von Akten;
 - c. Kontrolle der formellen Richtigkeit der Akten;
 - d. Anberaumung und Durchführung von Verhandlungen in den eigenen Räumlichkeiten;
 - e. Anwesenheit von Vertretern und Protokollierung der im Buchstaben d. bezeichneter Verhandlungen.
2. Die folgenden Tätigkeiten oder Dienstleistungen sind vom Honorar der Schiedskammer nicht eingeschlossen und werden, falls sie beantragt worden sind, gesondert verrechnet:
 - a. Fotokopien von Aktenstücken und Beilagen, die nicht in der vorhandenen Anzahl vorgelegt wurden, einschließlich Kopien von Aktenstücken und Beilagen, die das Sekretariat für einen vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen anfertigt;
 - b. Anbringung der Gebührenmarken auf den Schriftsätzen;
 - c. Tonbandaufnahmen von Verhandlungen und Niederschrift von Aufnahmen;
 - d. Dolmetscherdienste;
 - e. Videokonferenzen;
 - f. Reisekosten von Mitarbeitern des Generalsekretariats, die allenfalls bei Schiedsverhandlungen außerhalb der Räumlichkeiten des Generalsekretariats anwesend sind;
 - g. Fotokopien von Akten oder Beilagen in Fällen, in denen die Rückgabe des Verfahrensakts verlangt worden ist.

STANDESREGELN DER SCHIEDSRICHTER

ART. 1 – ANERKENNTNIS DER STANDESREGELN

1. Derjenige, der die Ernennung zum Schiedsrichter in einem von der Schiedskammer Mailand durchgeführten Schiedsverfahren annimmt, sei er von Parteiwegen, von anderen Schiedsrichtern, von der Schiedskammer oder von einem Dritten ernannt, verpflichtet sich sein Amt nach der Schiedsordnung der Schiedskammer und den vorliegenden Standesregeln durchzuführen.
2. Die Standesregeln finden auch auf den in einem von der Schiedskammer Mailand durchgeführten Schiedsverfahren ernannten amtlichen Sachverständigen Anwendung.

ART. 2 – VON DER PARTEI ERNANNT SCHIEDSRICHTER

Der von der Partei ernannte Schiedsrichter muss den in jedem Verfahrensabschnitt ihm von den vorliegenden Standesregeln auferlegten Pflichten nachkommen und kann die Partei oder ihren Verteidiger bei Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, falls er dazu beauftragt worden ist, anhören. Die von der Partei gemachten Angaben sind für den Schiedsrichter als nicht bindend anzusehen.

ART. 3 – FACHKENNTNISSE

Der Schiedsrichter muss sich bei Annahme des Amtes sicher sein, sein Amt mit den für sein Richteramt und den Gegenstand der Streitigkeit erforderlichen Fachkenntnissen auszuüben.

ART. 4 – VERFÜGBARKEIT

Der Schiedsrichter muss bei Annahme des Amtes sich sicher sein dem Schiedsverfahren die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit widmen zu können, um sein Amt im schnellst möglicher Weise auszuüben und abzuschließen.

ART. 5 – UNPARTEILICHKEIT

Der Schiedsrichter muss bei Annahme des Amtes sich sicher sein, sein Amt mit der notwendigen der Richtertätigkeit innewohnenden Unabhängigkeit im Interesse aller Parteien auszuüben und seine Position vor jedweden äußeren, direktem oder indirektem Einfluss zu schützen.

ART. 6 – UNABHÄNGIGKEIT

Der Schiedsrichter muss bei Annahme des Amtes, während jedes Verfahrensabschnittes und auch für den Zeitraum nach der Einreichung des Schiedsspruches in dem der Schiedsspruch noch angefochten werden könnte, sich in absoluter Unabhängigkeit befinden.

ART. 7 – ERKLÄRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT

1. Um seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sicherzustellen muss der Schiedsrichter bei Annahme des Amtes die von der Schiedsordnung der Schiedskammer vorgesehene schriftliche Erklärung abgeben.
2. Jeder Zweifel, ob die Zweckmäßigkeit besteht über eine Tatsache, einen Umstand oder eine Beziehung Auskunft zu geben, muss zu Gunsten der Erklärung beseitigt werden.
3. Die nachfolgende Feststellung von anzugebenden Tatsachen, Umständen oder Beziehungen kann von der Schiedskammer als Grund für die Ersetzung des Schiedsrichters auch von Amts wegen sowohl im Laufe des Verfahrens, als auch der Nichtbestätigung des Amtes in einem neuen Verfahren dienen.

ART. 8 – DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Der Schiedsrichter muss die vollständige und schnelle Abwicklung des Verfahrens fördern.

Insbesondere muss er die Fristen und die Modalitäten der Termine festlegen, um den Parteien unter absoluter Gleichbehandlung und unter absoluter Beachtung des rechtlichen Gehörs ihre Teilnahme an diesem zu ermöglichen.

ART. 9 – EINSEITIGE ERKLÄRUNGEN

Der Schiedsrichter hat in jedem Verfahrensabschnitt zu vermeiden einseitige Erklärungen an eine Partei oder ihren Verteidiger abzugeben, ohne der Schiedskammer davon zum Zwecke der Unterrichtung der anderen Parteien und anderen Schiedsrichter unverzügliche Mitteilung zu erstatten.

ART. 10 – VERGLEICH

Der Schiedsrichter kann ohne weiteres den Parteien die Zweckmäßigkeit eines Vergleiches oder die Beilegung der Streitigkeit empfehlen, darf dabei jedoch nicht ihren Entschluss beeinflussen, in dem er zu verstehen gibt, sich eine Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet zu haben.

ART. 11 – ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHES

Der Schiedsrichter hat jedes verschleppende oder nicht kooperationsbereite Verhalten zu unterlassen, in dem er eine sofortige Teilnahme an der Beschlussfassung des Schiedsspruches garantiert. Davon bleibt seine Befugnis, den Schiedsspruch nicht zu unterzeichnen, unberührt, falls der Erlass mit Stimmenmehrheit des Schiedsgerichts gefasst worden ist.

ART. 12 – KOSTEN

1. Der Schiedsrichter kann keinerlei direkte oder indirekte Vereinbarung mit den Parteien oder ihren Verteidigern in Hinsicht auf Honorare oder Kosten schließen.

-
2. Die Honorare des Schiedsrichters werden ausschließlich von der Schiedskammer nach den von ihr festgesetzten Gebühren, die vom Schiedsrichter bei Annahme seines Amtes als angenommen gelten, bestimmt.
 3. Der Schiedsrichter ist dazu gehalten unnötige Kosten, die grundlos die Verfahrenskosten erhöhen würden, zu vermeiden.

ART. 13 – VERLETZUNG DER STANDESREGELN

Der Schiedsrichter, der nicht die Bestimmungen der vorliegenden Standesregeln beachtet, wird auch von Amtes wegen von der Schiedskammer im Anschluss an diese Verletzung seines Amtes enthoben. Darüber hinaus kann die Bestätigung eines weiteren Amtes in nachfolgenden Verfahren von der Schiedskammer verweigert werden.

GEBÜHRENTABELLE IN EURO

	STREITWERT		HONORARE DER SCHIEDSGERICHT	HONORARE EINZELSCHIEDSRICHTER KAMMER		HONORARE SCHIEDSGERICHT	
				Min	Max	Min	Max
1.	Biz zu 25.000		400	600 - 1.500		1.600 - 3.800	
2.	25.001	50.000	800	1.500 - 2.500		3.800 - 6.000	
3.	50.001	100.000	1.500	2.500 - 4.500		6.000 - 12.000	
4.	100.001	250.000	3.000	4.500 - 10.000		12.000 - 25.000	
5.	250.001	500.000	5.000	10.000 - 20.000		25.000 - 50.000	
6.	500.001	1.000.000	8.000	20.000 - 30.000		50.000 - 75.000	
7.	1.000.001	2.500.000	12.000	30.000 - 50.000		75.000 - 120.000	
8.	2.500.001	5.000.000	18.000	50.000 - 80.000		120.000 - 180.000	
9.	5.000.001	10.000.000	25.000	80.000 - 100.000		180.000 - 250.000	
10.	10.000.001	25.000.000	35.000	100.000 - 130.000		250.000 - 320.000	
11.	25.000.001	50.000.000	48.000	130.000 - 180.000		320.000 - 420.000	
12.	50.000.001	100.000.000	70.000	180.000 - 230.000		420.000 - 550.000	
13.	Oltre 100.000.000		70.000 + 0,1% des jeweils den Betrag von 100.000.000 überschreitenden Betrages Höchstgrenze 120.000	230.000-550.000 +0,05% des jeweils den Betrag von 100.000.000 überschreitenden Betrages		+0,12% des jeweils den Betrag von 100.000.000 überschreitenden Betrages	

Die Gebühren gelten ab 1° Januar 2004 ausschließlich der Umsatzsteuer oder anderer gesetzlicher Steuern. Es wird der Gesamtbetrag angegeben, jedoch muss dieser unter den Parteien aufgeteilt werden. Die Zahlungen sollten entweder mit Barscheck zu Gunsten der Nationalen und Internationalen Schiedskammer von Mailand (Camera Arbitrale Nazionale e Internazionale di Milano) oder durch Banküberweisung auf das Bankkonto Nr. 000000385928 bei der Intesa San Paolo S.p.A., Hauptsitz-Mailand (sede centrale di Milano), Bankleitzahl ABI 03069 – CAB 9400 – CIN H erfolgen – IBAN: IT34 H030 6909 4000 0000 0385 928

SCHIEDSRAT

Ab 1. April 2008 bis zum 1. April 2011 im Amt befindende Mitglieder

Vorsitzende

VITTORIO COLESANTI

Honorarprofessor für Zivilprozessrecht an der
Universität Cattolica Mailand
Italienischer Rechtsanwalt in Mailand

Vizevorsitzender

GIORGIO SCHIAVONI

Italienischer Rechtsanwalt in Mailand

Mitglieder

PIERO BERNARDINI

Italienischer Rechtsanwalt in Rom

VINCENZO FRANCESCHELLI

Professor für Privatrecht an der
Universität Bicocca Mailand
Italienischer Rechtsanwalt in Mailand

CHIARA GIOVANNUCCI ORLANDI

Professor Agrégé für Zivilprozessrecht an der
Universität degli Studi Bologna

ALBERTO MAZZONI

Professor für Handelsrecht
Professor für Internationalen Handelsrecht an der
Universität Cattolica Mailand
Italienischer Rechtsanwalt in Mailand

PAOLO MONTALENTI

Professor für Handelsrecht an der
Universität Turin
Italienischer Rechtsanwalt in Turin

ALEXIS MOURRE

Französischer Rechtsanwalt in Paris

PAOLO MICHELE PATOCCHI

Rechtsanwalt in Genf

Generalsekretär

STEFANO AZZALI

azzali@mi.camcom.it

Vizegeneralsekretär

RINALDO SALI

sali@mi.camcom.it

Staff - Schiedsverfahren

BENEDETTA COPPO

coppo@mi.camcom.it

SARA FORNI

forni.sara@mi.camcom.it

CRISTINA FREZZA

frezza.cristina@mi.camcom.it

MARINA NITROLA

nitrola.marina@mi.camcom.it

FRANCESCA ROSTI

rosti.francesca@mi.camcom.it

ANDREA STURINI

sturini.andrea@mi.camcom.it

Die Buchhaltungsabteilung und das Amt

NADIA CORCIULO

corciulo@mi.camcom.it

CLAUDIA PAGANI

pagani.claudia@mi.camcom.it

CRISTINA RADAELLI

radaelli@mi.camcom.it

ANTONELLA TRONCONI

tronconi.antonella@mi.camcom.it



CAMERA
ARBITRALE
MILANO

Tel. +39 02 8515.4666-4563-4524 - Fax +39 02 8515.4516

www.camera-arbitrale.com

segreteria.arbitrato@mi.camcom.it
